

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz in seiner Sitzung am 12.05.2016 folgende

## **Satzung**

### **über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schnaitheim-Hagen“ in Heidenheim an der Brenz**

#### **§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 18,73 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Schnaitheim-Hagen“.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstückszuteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Schnaitheim-Hagen“ vom 05.04.2016 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

#### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

#### **§ 3 Durchführungszeitraum**

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 BauGB auf den 30.04.2031 festgelegt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am 17.05.2016 in Kraft.

#### **Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel bei der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

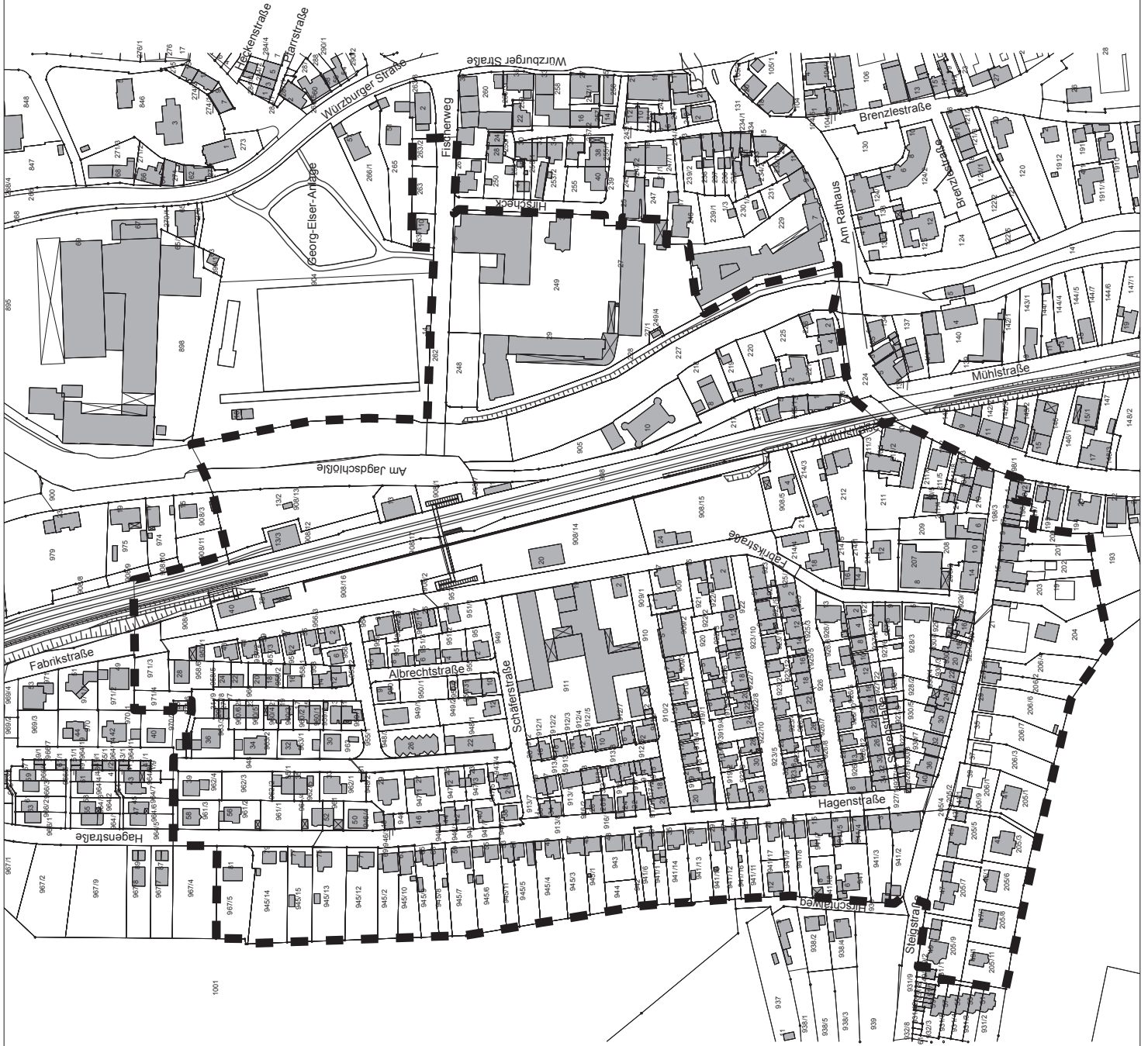
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim, Geschäftsbereich Liegenschaften, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass in den Grundbüchern der innerhalb des Sanierungsgebiets liegenden Grundstücke ein Sanierungsvermerk eingetragen wird.

Auskünfte erteilt der Geschäftsbereich Liegenschaften, Frau kurz, Tel.: 07321/327-1514

Ausgefertigt: Heidenheim, 12.05.2016  
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 17.05.2016



1001